

HAUS- UND BADEORDNUNG FÜR DIE HEILBRONNER BÄDER

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Stadtwerke Heilbronn GmbH betreibt als öffentliche Einrichtungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der Gesundheit, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung folgende Bäder:
 - Das Freizeitbad Soleo mit Bade- und Saunalandschaft
 - Das Hallenbad Biberach
 - Die Freibäder Neckarhalde, Gesundbrunnen und Kirchhausen
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher der obigen Bäder mit ihren Nebeneinrichtungen (z.B. Sauna) verbindlich. Sie soll allen Besuchern die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit garantieren. Das Bäderpersonal ist für die Einhaltung verantwortlich, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- 1.3 Mit dem Lösen der Eintrittskarte und dem Zutritt zu den Bädern erkennt der Besucher die Haus- und Badeordnung mit allen Bestandteilen an.
- 1.4 Die Bäderverwaltung kann die Benutzung der Bäder teilweise oder ganz einschränken. Ersatzansprüche des Gastes sind ausgeschlossen.

2. Benutzung

- 2.1 Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die betrunken sind oder unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten
 - Personen, die Tiere mit sich führen.
- 2.2 Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- 2.3 Kindern unter 6 Jahren, Blinden und Personen, die sich nicht ohne fremde Hilfe fortbewegen, aus- und umkleiden können, ist der Zutritt nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson gestattet. Die allgemeine Aufsichtspflicht in den Heilbronner Bädern durch die Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.
- 2.4 Die Benutzung der Saunalandschaft wird Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten erwachsenen Person und unter deren ausschließlicher Verantwortung gestattet. Zu den ausschließlich Damen vorbehaltenen Öffnungszeiten dürfen Jungen nur bis zu einem Alter von 6 Jahren mitgenommen werden.
- 2.5 Nichtschwimmer müssen geeignete Schwimmhilfen benutzen. Für das Anlegen der Schwimmhilfen sind die Begleitpersonen in besonderem Maße verantwortlich.
- 2.6 Separate Badebekleidung und Handtuch sind auf Verlangen an der Kasse vorzuzeigen.

3. Öffnungszeiten, Eintrittspreise

- 3.1 Die gültigen Öffnungszeiten sind im Eingangsbereich der jeweiligen Bäder ausgehängt. Einlassschluss ist in den Freibädern 30 min, in der Badelandschaft des Soleo und Hallenbad Biberach 60 min und in der Saunalandschaft des Soleo 120 min vor Ende der festgesetzten Öffnungszeiten.
- 3.2 Die Schwimmbecken und Saunakammern müssen spätestens 15 min vor Ende der festgesetzten Öffnungszeiten verlassen werden. Mit Ende der Öffnungszeiten sind die Gebäude und Einrichtungen der Bäder zu verlassen.
- 3.3 Es gilt die aktuell gültige Tarifordnung. Die Eintrittspreise sind am Eingang der jeweiligen Bäder ausgehängt.
- 3.4 Die Bäder und ihre Einrichtungen dürfen nur mit gültiger Eintrittskarte benutzt werden. Die Einzelkarten gelten am Tag der Ausgabe und berechtigen zum einmaligen Betreten des Bades / der Sauna. Die Eintrittskarten gelten für den gelösten Tarif, bei Überziehung der Aufenthaltszeit wird eine Nachzahlung fällig.
- 3.5 Für das Freizeitbad Soleo gilt: Beim Erwerb einer Eintrittskarte (Einzelkarte, Mehrfachkarte, Jahreskarte) oder einer Wertkarte erhält der Gast einen Kassenbeleg mit einer Identifikationsnummer des Eintrittsmediums. Der Gast ist verpflichtet, diesen Beleg für die Dauer seines Besuchs oder für die Dauer der Gültigkeit seiner Karte sicher aufzubewahren. Sollte dies nicht geschehen, wird das als schuldhaftes Verhalten gewertet und kann im Fall eines Verlustes des Eintrittsmediums dazu führen, das ein Pauschalbetrag sofort in Rechnung gestellt wird, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Tarifordnung aufgeführt.
- 3.6 Die Eintrittskarte ist dem Bäderpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Der Preis für gelöste Karten wird nicht erstattet. Missbräuchlich benutzte Eintrittskarten werden ohne Entschädigung eingezogen.
- 3.7 Mit dem Lösen einer Eintrittskarte entsteht kein Anspruch auf eine Sitz- oder Liegemöglichkeit (Stuhl, Liege, Strandkorb).

4. Aufenthalt in den Bädern

- 4.1 Alle Bade- und Saunagäste haben sich so zu verhalten, das die Sicherheit und Ordnung sowie die Sauberkeit in der Anlage nicht gefährdet werden.
- 4.2 Jeder Besucher ist verpflichtet, sich vor Betreten der Bade- und Saunaanlage gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln, Shampoo und Cremes (ausgenommen Sonnenschutzmittel) ist ausschließlich in dem Bereich der Reinigungsduschen gestattet. Mutwillige Verunreinigungen werden mit einem Reinigungsentgelt von 50,- € belegt. Findet ein Badegast eine Umkleidekabine, einen Spind oder sonstige Bereiche verunreinigt vor, so hat er dies unverzüglich dem Bäderpersonal anzuzeigen.
- 4.3 Die Nutzung aller Anlagen ist nur in angemessener Badebekleidung erlaubt. Unterwäsche, überknielange Shorts und sonstige Kleidungsstücke sind nicht zulässig. Im Zweifel entscheidet das Bäderpersonal. Das Tragen von Burkinis ist gestattet. Babys und Kleinkinder haben eine Aquawindel o.ä. zu tragen.
- 4.4 Alle Barfußbereiche (Duschen, Toiletten, Beckenumgänge, Bade- und Saunalandschaften) dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. An Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühlen und Taschen mit Rollen sind vor Einbringung in die Barfußbereiche die Räder / Rollen zu reinigen.
- 4.5 Die Nutzung von vorhandenen Sprunganlagen ist nur geübten Schwimmern gestattet und geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, das:
 - Der Sprungbereich frei ist
 - Einzeln gesprungen wird
 - Nur eine Person das Sprungbrett betritt
 - Nur gerade von den Sprungbrettern / -türmen und nicht seitlich eingesprungen wird
 - Der Sprungbereich sofort verlassen wird

Ob eine Sprunganlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Die gleichen Sicherheitsbestimmungen gelten für das Springen von den Startblöcken an den Schwimmerbecken. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Anlage ist untersagt. Das Spielen mit Wasserspielgeräten an den Sprunganlagen ist grundsätzlich nicht gestattet.

- 4.6 Die Rutschenanlagen dürfen nur in der vorgeschriebenen Körperhaltung und von den zugelassenen Personen benutzt werden. Die Hinweisschilder an den Anlagen müssen beachtet werden. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- 4.7 Die Benutzung der Sportanlagen, Spielgeräte und Spielplätze geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere bei Kleinkindern obliegt die Aufsicht den Erziehungsberechtigten.
- 4.8 Gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz ist das Rauchen nur in den dazu ausgewiesenen Stellen im Außenbereich gestattet (Soleo Bad und Sauna). Im Hallenbad Biberach ist das Rauchen im gesamten Gebäude nicht gestattet. In den Freibädern ist das Rauchen an den Beckenumgängen nicht erlaubt.
- 4.9 Es ist generell nicht erlaubt:
 - Zerbrechliche Gegenstände, wie z.B. Glas, Porzellan mitzubringen
 - Das Rasieren, Haare färben, Maniküre, Pediküre und Hornhautentfernungen in den gesamten Anlagen
 - Die Bade- und Saunalandschaften sowie die Schwimmbecken zu verunreinigen, dazu gehört auch das Ausspucken
 - Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken aus hygienischen Gründen außerhalb des ausgewiesenen Bereiches insbesondere an den Beckenumgängen; letzteres gilt auch für die Freibäder.
 - Der Verzehr von in der Badgastronomie gekauften Speisen und Getränken außerhalb der gastronomischen Räumlichkeiten.
 - Von den Beckenrändern ins Wasser zu springen
 - In den Umkleiden, Duschen, Bade- und Saunabereichen insbesondere auf den Beckenumgängen zu rennen
 - An den Einstiegsleitern und sonstigen Haltestangen zu turnen
 - Der störende Gebrauch von mobilen und multimedialen Endgeräten, wie z.B. Smartphones, Tablets, Laptops, Notebooks, E-Books und Handhelds. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, störende Geräte sicherzustellen.
 - Das gewerbliche Fotografieren und Filmen in allen Bereichen ohne ausdrückliche Genehmigung; das private Fotografieren und Filmen in der Saunalandschaft. In den Bädern ist bei privaten Aufnahmen darauf zu achten, dass keine anderen Gäste ohne deren Zustimmung abgelichtet werden. Unterwasserkameras sind grundsätzlich nicht erlaubt.
 - Das benutzen von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln, Paddles usw. außerhalb der von im Einzelfall vom Aufsichtspersonal freigegebenen Bereiche.
 - Die Benutzung von harten und Personen gefährdenden Spielgeräten. Für Ballspiele in den zugelassenen Bereichen sind nur aufblasbare Bälle und Softbälle erlaubt. Im Zweifelsfall ist das Aufsichtspersonal zu kontaktieren.
 - Das Verteilen von Werbematerial (außer bei genehmigten und angemeldeten Promotionsständen) sowie Geldsammlungen jeder Art.
 - Der Austausch von Zärtlichkeiten, der über Küssen hinausgeht.

5. Saunalandschaft

- 5.1 Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Anordnungen gelten für die Saunalandschaft alle im aktuell gültigen Sauna – Leitfaden zusammengefassten Regelungen. Der Sauna – Leitfaden ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung; er liegt in der Saunalandschaft und an der Kasse aus.

6. Haftung

- 6.1 Sämtliche Bade- und Saunaeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jeder Besucher haftet für Schäden, die er durch missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen und Beschädigung verursacht hat. Für Schäden, die von Kindern herbeigeführt werden, haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten.
- 6.2 Für die Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Bäder mitgebrachten Sachen – egal wo sie deponiert wurden – wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch bei Einbruch und Diebstahl. Um eine größtmögliche Sicherheit zu bieten, stehen in allen Einrichtungen Wertfächer kostenfrei zur Verfügung.
- 6.3 Die Nutzung der Bäderanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei höherer Gewalt und Zufall sowie Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden (z.B. Stromausfall), haftet der Betreiber nicht.
- 6.4 Der Betreiber und seine Personal haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den zum Bad gehörenden Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen.
- 6.5 Der Verlust eines Spindschlüssels oder einer Leihsache (Bademantel, Handtuch) ist unverzüglich beim Bäderpersonal zu melden. Der Badegast muss seinen Spindschlüssel oder die Leihsache so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diesen am Körper, z.B. Armband zu tragen, bei Wegen im Bad oder in der Sauna diesen mitzuführen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Insbesondere dürfen Saunagäste während eines Saunaganges ihren Spindschlüssel / Armband nicht im Bademantel außerhalb der Saunakammer lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt im Falle eines Verlustes ein schuldhaftes Verhalten des Bade- bzw. Saunagastes vor. Der Nachweis des Einhaltens des vorgenannten, ordnungsgemäßen Verwahrens obliegt im Streitfall dem Bade-, bzw. Saunagast.

7. Fundsachen

- 7.1 Gegenstände, die in den Einrichtungen der Bäder und der Sauna gefunden werden, sind dem Bäderpersonal zu übergeben. Mit Fundsachen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und getroffenen Vereinbarungen verfahren.
- 7.2 Fundsachen, die keine Wertgegenstände darstellen, wie z.B. Duschgel, Shampoo, Cremes, werden nicht aufbewahrt.
- 7.3 Verschlussene Spinde und Wertfächer werden nach Schließung der Bäder vom Personal geöffnet.
8. Sonstiges
- 8.1 Das Bäderpersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 8.2 Das Bäderpersonal ist berechtigt, Besucher, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Gäste belästigen oder gegen Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung verstoßen, von der weiteren Nutzung der Badeeinrichtungen auszuschließen. Bei Nichtbefolgen dieser Anweisungen macht sich der Besucher des Hausfriedensbruches strafbar. Im Falle eines Ausschlusses von der weiteren Nutzung eines Bades wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- 8.3 Wer sich widerrechtlich Zutritt zum Gelände eines der Bäder verschafft, muss mit einer Strafanzeige rechnen.
- 8.4 Beschwerden, Wünsche und Anregungen nimmt das Personal der Heilbronner Bäder jederzeit und gerne entgegen.